

Betreff: Durchführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) – Neufassung der Übergangsregelung § 142 SGB XII

Von: "Abrufe-Nachweise-SGBXII@mags.nrw.de" <Abrufe-Nachweise-SGBXII@mags.nrw.de>

Gesendet: 13.12.2021 15:46:29

An: "Abrufe-Nachweise-SGBXII@mags.nrw.de" <Abrufe-Nachweise-SGBXII@mags.nrw.de>;

Anhänge: bgb121s5162_80461.pdf

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von außerhalb der Organisation. Besondere Vorsicht beim Klicken auf Links oder Öffnen von Anhängen!

An
die Kreise und kreisfreien Städte,
die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe

Nachrichtlich:
Bezirksregierungen,
AG Kommunale Spitzenverbände NRW,
Wohlfahrtsverbände,
AG Verfahren Bundeserstattung,
Referate VI A 2 und VI B 3 (MAGS NRW)

Durchführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) – Neufassung der Übergangsregelung § 142 SGB XII

Sehr geehrte Damen und Herren,

das „Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie“ wurde am 11.12.2021 im Bundesgesetzblatt verkündet und ist damit in wesentlichen Teilen seit dem 12.12.2021 in Kraft. Im Anhang übersende ich Ihnen den verkündeten Gesetzestext mit der Bitte um **Kenntnisnahme und Beachtung**.

Durch Art. 16 des Gesetzes werden auch Änderungen im SGB XII vorgenommen. Die letzten Monat ausgelaufene Übergangsregelung für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung aus Anlass der COVID-19-Pandemie in § 142 SGB XII wurde neu gefasst und bis zum 31. März 2022 verlängert. Neu eingefügt wurde eine Rechtsverordnungsbefugnis der Bundesregierung (§ 142 Abs. 2 SGB XII). Die Neuregelung tritt **rückwirkend zum 25.11.2021** in Kraft, sodass fortlaufend eine Übergangsregelung zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung trotz Auslaufen der epidemischen Lage nationaler Tragweite besteht. Hierbei ist zu beachten, dass nach § 142 Abs. 1 SGB XII nunmehr ein im Oktober 2021 nach § 42b Abs. 2 SGB XII anerkannter Mehrbedarf die Grundlage für die Übergangsregelung bildet.

Sofern Sie nicht der zuständige Adressat dieser Nachricht sind, bitte ich um entsprechende Weiterleitung der Nachricht und eine kurze Mitteilung an das zentrale Postfach des

Referates VI A 4 (abrufe-nachweise-sgbxii@mags.nrw.de). Sollten Sie diese Nachricht doppelt erhalten, befinden Sie sich in mehreren E-Mail-Verteilern.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sebastian Schubert

Sebastian Schubert, M. Sc.
Referat für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (VI A 4)
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf

Telefon: (0211) 855-3854

E-Mail: Sebastian.Schubert@mags.nrw.de

Internet: www.mags.nrw

Datenschutzhinweise inklusive der Informationen nach Art. 13 und 14 DSGVO: www.mags.nrw/datenschutzhinweise